



# Investmentsteuerreformgesetz

ROR Dr. Alexander Mann, Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst  
RA/StB Dr. Martin Klein, Hengeler Mueller, Partnerschaft von  
Rechtsanwälten, Frankfurt am Main

# Agenda

1. Überblick über das geltende Investmentsteuerrecht

2. Die Investmentsteuerreform

2.1 Vorgeschichte

2.2 Motive

2.3 Systematik

2.4 Details

2.4.1 Anwendungsbereich InvStG

2.4.2 Publikumsfonds

2.4.2.1 Fondsebene

2.4.2.2 Anlegerebene

2.4.3 Spezialfonds

2.4.3.1 Fondsebene

2.4.3.2 Anlegerebene

2.5 Problembereiche / Offene Fragen

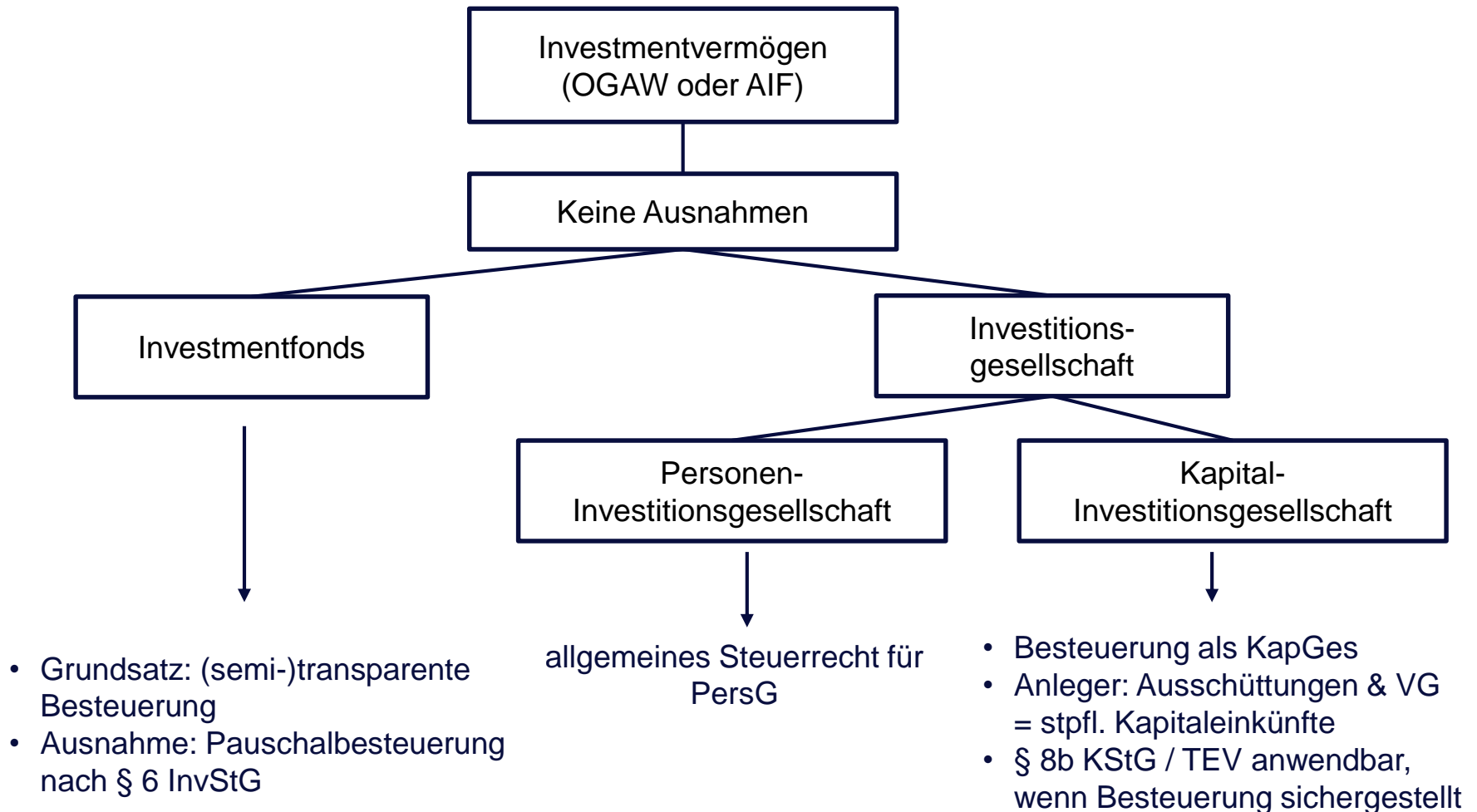
2.6 Verfassungsrechtliche Fragen

3. Streubesitz

# 1. Überblick über das geltende Investmentsteuerrecht

- InvStG anwendbar auf **Investmentvermögen** (= OGAW und AIF, § 1 KAGB)
- InvStG unterscheidet
  - Investmentvermögen (OGAW oder AIF), das Anlagebestimmungen gem. § 1 Abs. 1b InvStG erfüllt = **Investmentfonds**
    - (Publikums)Fonds, inländisch oder ausländisch
    - Spezial-Investmentfonds, inländisch oder ausländisch
  - Investmentvermögen (OGAW oder AIF), das Anlagebestimmungen gem. § 1 Abs. 1b InvStG nicht erfüllt = **Investitionsgesellschaften** (Personen- / Kapital-Investitionsgesellschaften)
- Sogenannte (Semi-)Transparenz (nur) bei Investmentfonds (allgemeine Besteuerungsregeln bei Investitionsgesellschaften):
  - Investmentfonds selbst von KSt und GewSt befreit
  - Anleger:
    - Grds. (soweit gesetzlich geregelt) so besteuert wie bei Direktanlage, wenn Fonds Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG ermittelt und veröffentlicht
    - Sonst: Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG

# 1. Überblick über das geltende Investmentsteuerrecht



## 2. Die Investmentsteuerreform

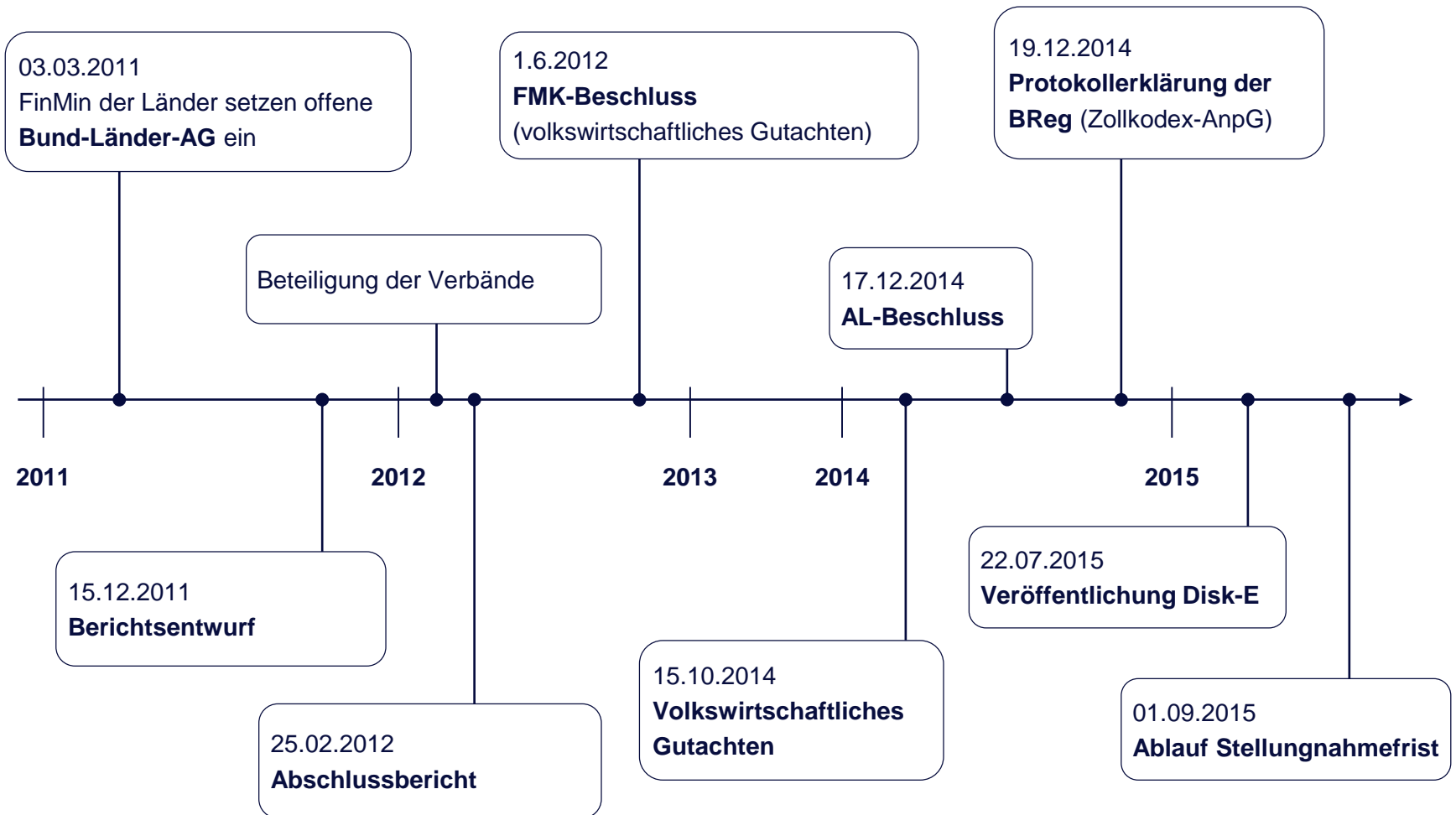
### 2.1 Vorgeschichte und bevorstehendes Gesetzgebungsverfahren

#### Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (Seite 91)

*„Die Bundesregierung wird mit der grundlegenden Reform der Investmentbesteuerung die künftige steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz erneut ergebnisoffen aufgreifen und die notwendigen Folgerungen ziehen.“*

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.1 Vorgeschichte und bevorstehendes Gesetzgebungsverfahren



# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.1 Vorgeschichte und bevorstehendes Gesetzgebungsverfahren

### Bund-Länder-Arbeitsgruppe

- Arbeitsauftrag
  - Ziel: Vorschlag für ein **einfaches und aufkommenssicheres** Investmentbesteuerungssystem
  - Publikums-Investmentvermögen: **Einfach**, verständlich, gut administrierbar, Schutz inländischen Steuersubstrates
  - Spezial-Investmentvermögen: **Gestaltungssicherheit**
- Ergebnisse
  - (Weitere) Lösung der privilegierten Investmentbesteuerung (= Investmentfonds) vom **Aufsichtsrecht**
  - Beseitigung bekannter **Steuergestaltungsmöglichkeiten** (z.B. Bond-Stripping, Ausschüttungsreihenfolge, Werbungskosten)
  - **Grundlegende Reform** der privilegierten Investmentbesteuerung durch Schaffung zwei voneinander unabhängiger Besteuerungssysteme

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.1 Vorgeschichte und bevorstehendes Gesetzgebungsverfahren

### Volkswirtschaftliches Gutachten v. 15.10.2014 (Copenhagen Economics)

- Gutachten zur Reform betrifft nur Bruchteil des von Fonds gehaltenen Vermögens
  - betroffen sind im Wesentlichen nur Publikumsfonds und dort nur 23 Prozent des verwalteten Vermögens (= ca. 83 Mrd. €)
  - insg. **nur 6 Prozent** des in dt. Investmentfonds verwalteten Vermögens betroffen
- Auswirkungen auf Anlegerrendite sind sehr gering
  - körperschaftsteuerpflichtige betriebliche Anleger: Renditerückgang von 0,7 Basispunkten (= 0,007 Prozentpunkte)
  - steuerbegünstigte Anleger: bis zu 2,1 Basispunkte (= 0,021 Prozentpunkte)
  - natürliche Personen: 0,2 Basispunkte (= 0,002 Prozentpunkte)
- Auswirkungen auf Altersvorsorge sind ebenfalls relativ gering
  - nur 2 Prozent der v. Altersvorsorgeeinrichtungen gehaltenen Vermögenswerte betroffen
  - Renditerückgang geschätzt auf **2 Basispunkte** (= prozentualer Rückgang von 0,1 bis 0,03 Prozent)



# 2. Die Investmentsteuerreform

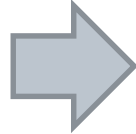
## 2.2 Motive

- **Europarechtliche Bedenken** ggü. bestehender Investmentbesteuerung:
  - Ungleichbehandlung inländ. und ausländ. Investmentfonds im Hinblick auf Abstandnahme bzw. Erstattung von Kapitalertragsteuer, § 11 InvStG (EuGH Rs. *Santander*, Rs. *Emerging-Markets*)
  - Pauschalbesteuerung, § 6 InvStG (EuGH Rs. *van Caster*, Rs. *Wagner-Raith*)
- **„Gestaltungsanfälligkeit“** bzw. systembedingte Möglichkeiten, Besteuerung zu vermeiden, z.B.:
  - Rückgabe vor Wirtschaftsjahresende = keine Zurechnung ausschüttungsgleicher Erträge
  - „Mismatch“ bei Kapitalertragsteuer auf Eingangs- und Ausgangsseite
  - Gestaltungen (z.B. Bondstripping, Cum-Ex, Cum-Cum, Koppelungsgeschäfte)
- **Vereinfachung / Systemfehler**
  - Hohe Komplexität des geltende Rechts (33 Besteuerungsgrundlagen, 12 Verlustkategorien)
  - Keine rückwirkende Fehlerkorrektur bei Publikums-Investmentfonds (§ 13 Abs. 4 InvStG)

# 2. Die Investmentsteuerreform

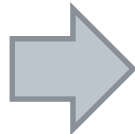
## 2.2 Motive

Beseitigung EU-rechtlicher Risiken



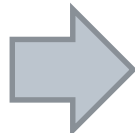
- **Gleichbehandlung** in- und ausländischer Fonds (= keine Diskriminierung/Beschränkung)

Reduzierung der Gestaltungsanfälligkeit



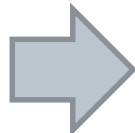
- Abbau tatbestandlicher Differenzierungen durch **Pauschalierung** (z.B. TFS)
- Gestaltungssicherheit > Einzelfallgerechtigkeit

Vereinfachung (Publikumsfonds)



- Besteuerungsregeln sind weitestgehend **ohne Mitwirkung des Investmentfonds** umsetzbar
- Besteuerung erfordert nur noch vier Kennzahlen

Korrektur von Systemfehlern



- Vereinfachtes Korrekturverfahren (§ 13 Abs. 4 InvStG) entfällt

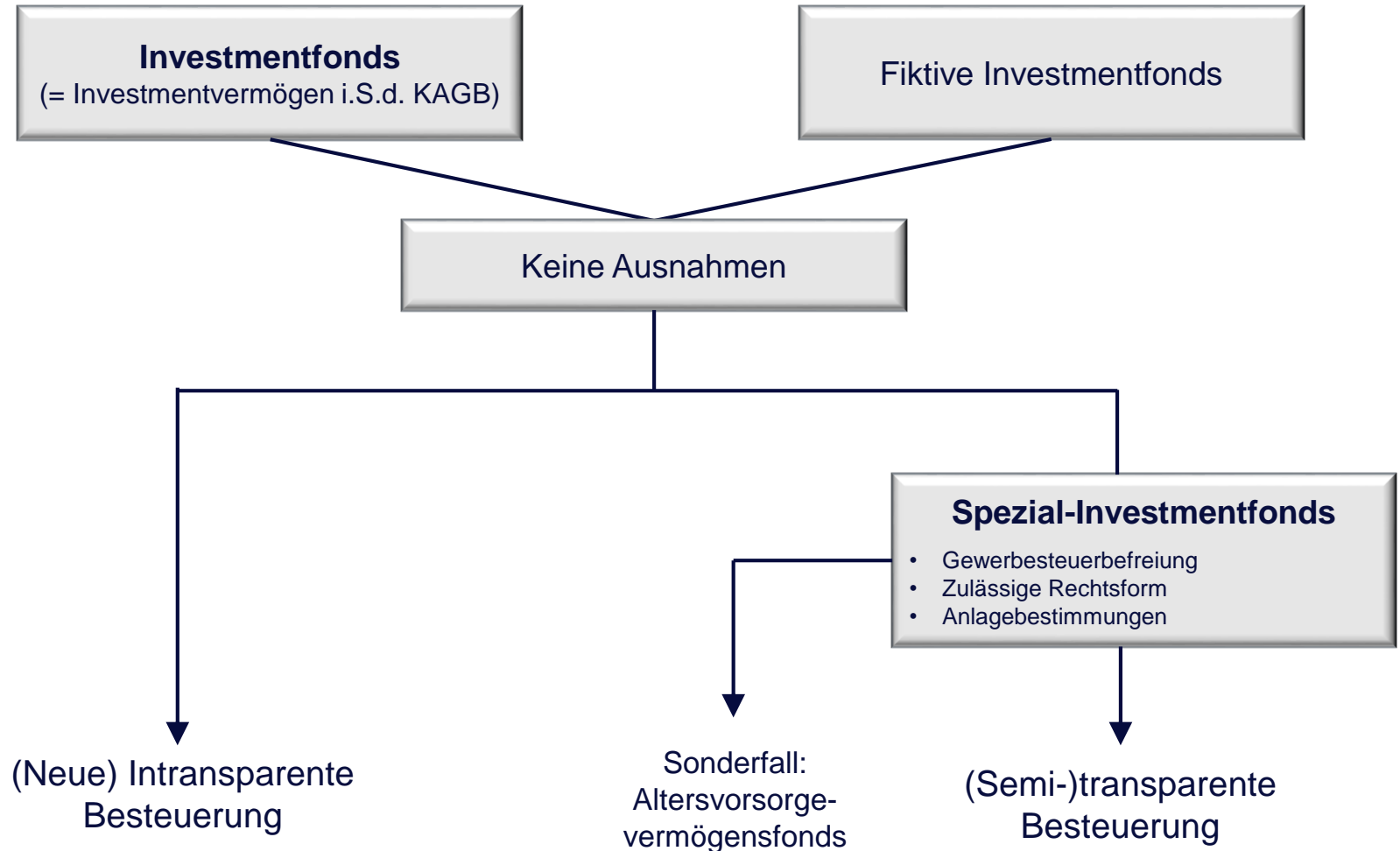
# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.3 Systematik

- Nur noch zwei Steuerregime – (Publikums)-Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds
  - Das mit dem AIFM-StAnpG eingeführte System für Investitionsgesellschaften entfällt
  - Bisherige Investitionsgesellschaften sind zukünftig Investmentfonds
- Zukünftig hinsichtlich der Besteuerung Unterscheidung zwischen
  - (Publikums)-**Investmentfonds** – nicht mehr semi-transparent
  - **Spezial-Investmentfonds** – weiterhin semi-transparent
- Ein Wechsel zwischen den Systemen ist ausgeschlossen
  - Investmentfonds => Spezial-Investmentfonds: Wechsel unzulässig
  - Spezial-Investmentfonds => Investmentfonds: Auflösung des Fonds und fiktive Veräußerung der Fondsanteile

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.3 Systematik



# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.1 Anwendungsbereich InvStG

- InvStG anwendbar auf „**Investmentvermögen**“ i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 KAGB
  - Unterscheidung zwischen OGAW und AIF entfällt
  - Einhaltung von Anlagebestimmungen (§ 1 Abs. 1b InvStG) entfällt
- Ausweitung des Anwendungsbereichs auf „**fiktive Investmentfonds**“ => Auseinanderfallen von Aufsichts- und Steuerrecht
  - Fallgruppe 1: **1-Anleger-Fonds** (≠ § 1 Abs. 1 Satz 2 KAGB)
  - Fallgruppe 2: **vermögensverwaltende nicht-besteuerte Kapitalgesellschaften** (z.B. lux. Ges. für Familienvermögen SPF)
  - Aufzählung zunächst (!) abschließend
- **Ausnahmen** (= InvStG findet keine Anwendung)
  - (Wie bisher) Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 und 2 KAGB (z.B. Holdinggesellschaften)
  - **Personengesellschaften** und vergleichbare ausl. Rechtsformen (z.B. lux. SCS, Delaware LP)  
=> Rechtstypenvergleich (Rückausnahmen: OGAW oder Pension-Pooling-Vehikel)

## 2. Die Investmentsteuerreform

### 2.4.1 Anwendungsbereich InvStG

#### Ausweitung des InvStG-Anwendungsbereichs gegenüber dem geltenden Recht (Beispiele)

Vehikel	InvStG (AIFM-StAnpG)	InvStG-E
OGAW (PersGes)	(+)	(+)
OGAW (andere Rechtsform)	(+)	(+)
AIF (PersGes), z.B. PE/VC-Fonds, geschl. Immobilienfonds	(-) i.E. über § 18 InvStG	(-)
AIF (andere Rechtsform), z.B. ausl. PE/VC-Fonds	(+)	(+)
UBG, MBG	(-)	(-)/(+)
1-Anleger-Fonds	(-)	(+)
§§ 7 ff. AStG-Fälle	(+)/(+)	(+)

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.2 (Publikums)-Investmentfonds

### Leitgedanken des (neuen) Besteuerungssystems für Investmentfonds

- Aufgabe der (Semi-)Transparenz => Systemwechsel zu Trennungsprinzip
- Investmentfonds unterliegt KSt und GewSt, soweit Deutschland international ein Besteuerungsrecht zusteht
- Modifizierte Cashflow-Besteuerung auf Anlegerebene (beachte: Substanzausschüttungen)
- Typisierter Ausgleich der Vorbelastung auf Fondsebene durch Teilfreistellung

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.2.1 Fondsebene

### Besteuerung des Investmentfonds

- Transparenzprinzip entfällt => Systemwechsel zu Trennungsprinzip
- Investmentfonds ist eigenständiges **KSt-/GewSt-Subjekt**
- Inländische und ausländische Investmentfonds unterliegen in Deutschland der **KSt- und GewSt-Pflicht** mit Einkünften, für die Deutschland international ein Besteuerungsrecht zusteht
  - Allgemeine persönliche Steuerbefreiung (§ 11 InvStG) entfällt
  - Möglichkeit der KSt-Befreiung für Riester/Rürup und bestimmte steuerbefreite Anleger
  - Möglichkeit der GewSt-Befreiung (Regelfall), aber bei GewSt-Pflicht keine Kürzung auf Anlegerebene und damit u.U. Doppelbelastung



# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.2.1 Fondsebene

### Umfang der Besteuerung auf Fondsebene (1)

- Inländische Beteiligungseinnahmen (brutto)
  - Im Wesentlichen: **inländische Bezüge (Dividenden)** und Kompensationszahlungen, Bezüge aus Auflösung und Kapitalherabsetzung, sofern keine Rückzahlung von Nennkapital und Kompensationszahlungen aus WP-Darlehensgeschäften
- Inländische Immobilienerträge (netto)
  - EK aus V+V (**Mieten, Pachten**) von im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  - **Gewinne aus der Veräußerung** von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten unabhängig von der Haltedauer (aber Bestandsschutz, sofern Anschaffung und Beschlussfassung BT > 10 Jahre)
- Sonstige inländische EK i.S.d. § 49 Abs. 1 EStG, soweit diese keine inl. Beteiligungseinnahmen oder inl. Immobilien

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.2.1 Fondsebene

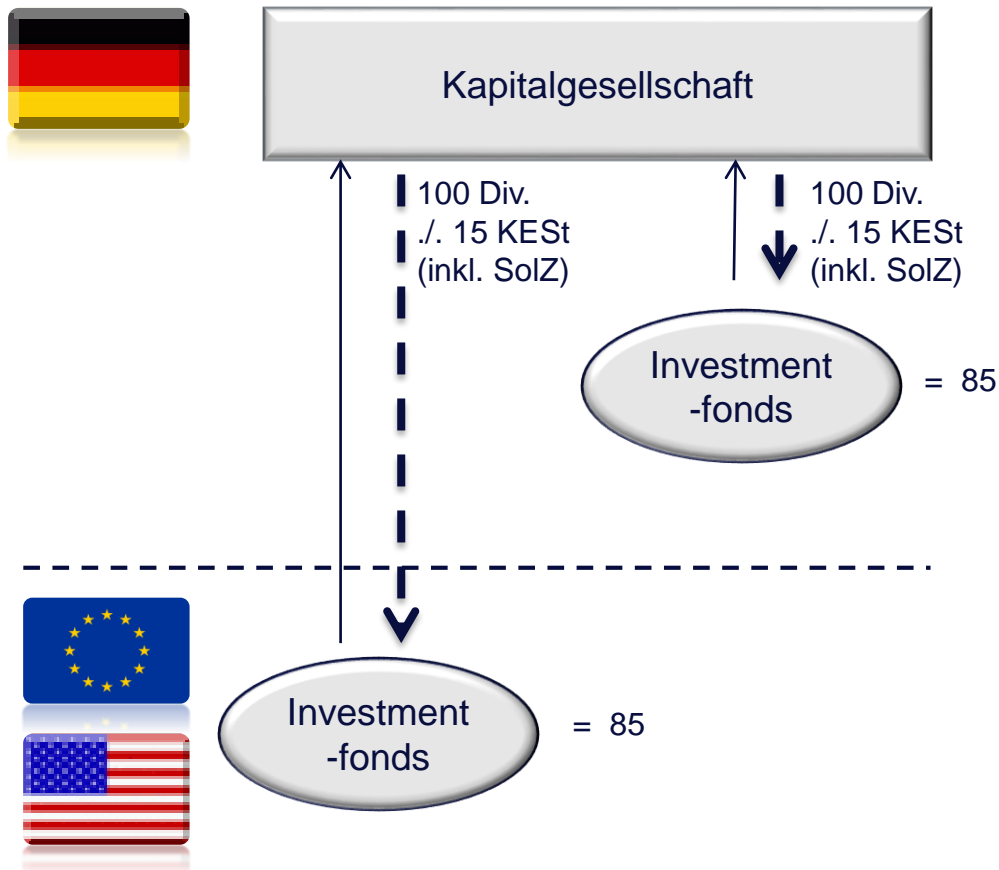
### Umfang der Besteuerung auf Fondsebene (2)

- (Unverändert) KSt-Pflicht einer InvAG für Verwaltungsvergütungen und Unternehmensaktien, wenn Anlageaktien begeben wurden
- **Im Übrigen** ist Investmentfonds von **KSt befreit**
  - Steuerfrei bleiben insbes. Zinsen, VG aus Wertpapieren (mit Ausnahme der Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen i. S. d. § 17 EStG), Gewinne aus Termingeschäften, ausländische Dividenden und ausländische Immobilienerträge
- **§ 8b KStG** findet auf der Fondseingangsseite (ohne Einschränkung) **keine** Anwendung

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.2.1 Fondsebene

### Inländische Beteiligungseinnahmen

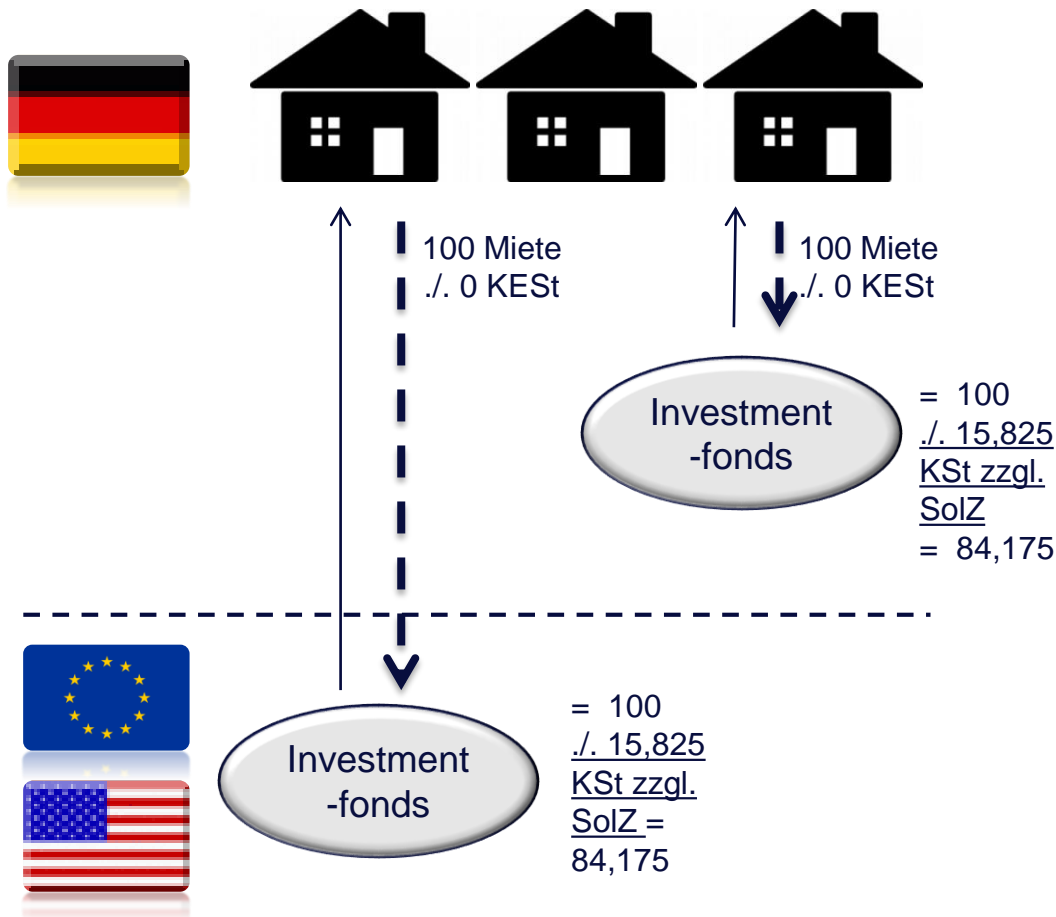


- In- und ausländischer Investmentfonds ist eigenständiges **Körperschaftsteuersubjekt**.
- In- und ausländische Investmentfonds unterliegen mit inl. Beteiligungseinnahmen der **Körperschaftsteuer iHv 15%** (= 14,218 KSt + 5,5% SolZ).
- Die KSt wird durch **abgeltenden Steuerabzug** auf der Fondseingangsseite erhoben.
- Voraussetzung: Investmentfonds legt Entrichtungspflichtigem **Statusbescheinigung** (des FA) vor.

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.2.1 Fondsebene

### Inländische Immobilienerträge

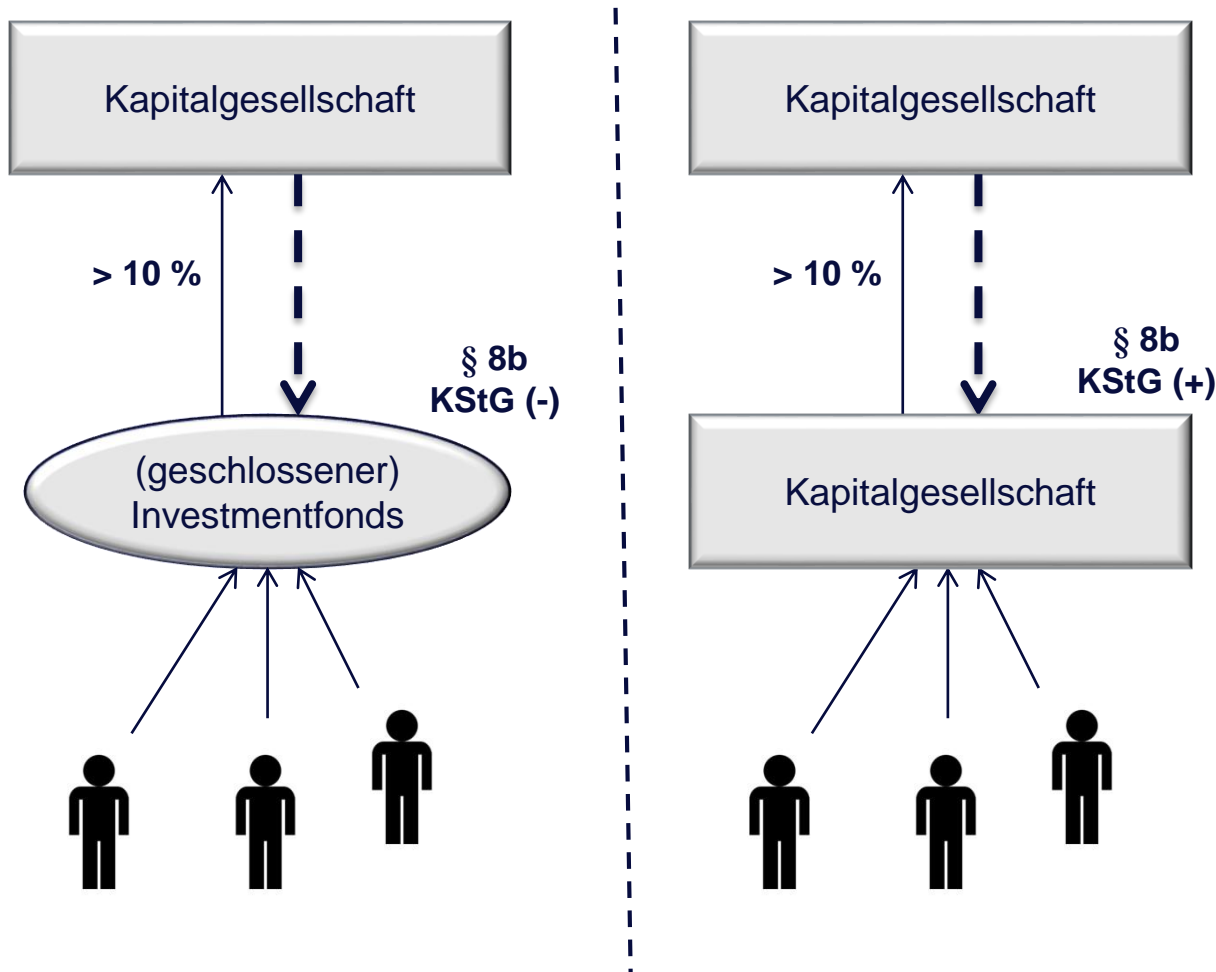


- In- und ausländischer Investmentfonds ist eigenständiges **Körperschaftsteuersubjekt**.
- In- und ausländische Investmentfonds unterliegen mit inländischen Immobilieneinnahmen einer **Körperschaftsteuer iHv 15% (zzgl. SolZ)**.
- Kein Kapitalertragsteuerabzug (=> Veranlagung), aber Gleichbehandlung auf Ebene des Investmentfonds.
- GewSt-Befreiung, wenn Ausschluss aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung.

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.2.1 Fondsebene

### Ausschluss Anwendung § 8b KStG



- **§ 6 Abs. 2 Satz 5 InvStG-DiskE: § 8b KStG (-)**, selbst wenn Beteiligung am Grund- der Stammkapital zu Beginn des Kj. 10 % oder mehr betragen hat.
- Bisher sachgerecht, da Beteiligung auf Streubesitz begrenzt (§ 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 7 InvStG).

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.2.1 Fondsebene

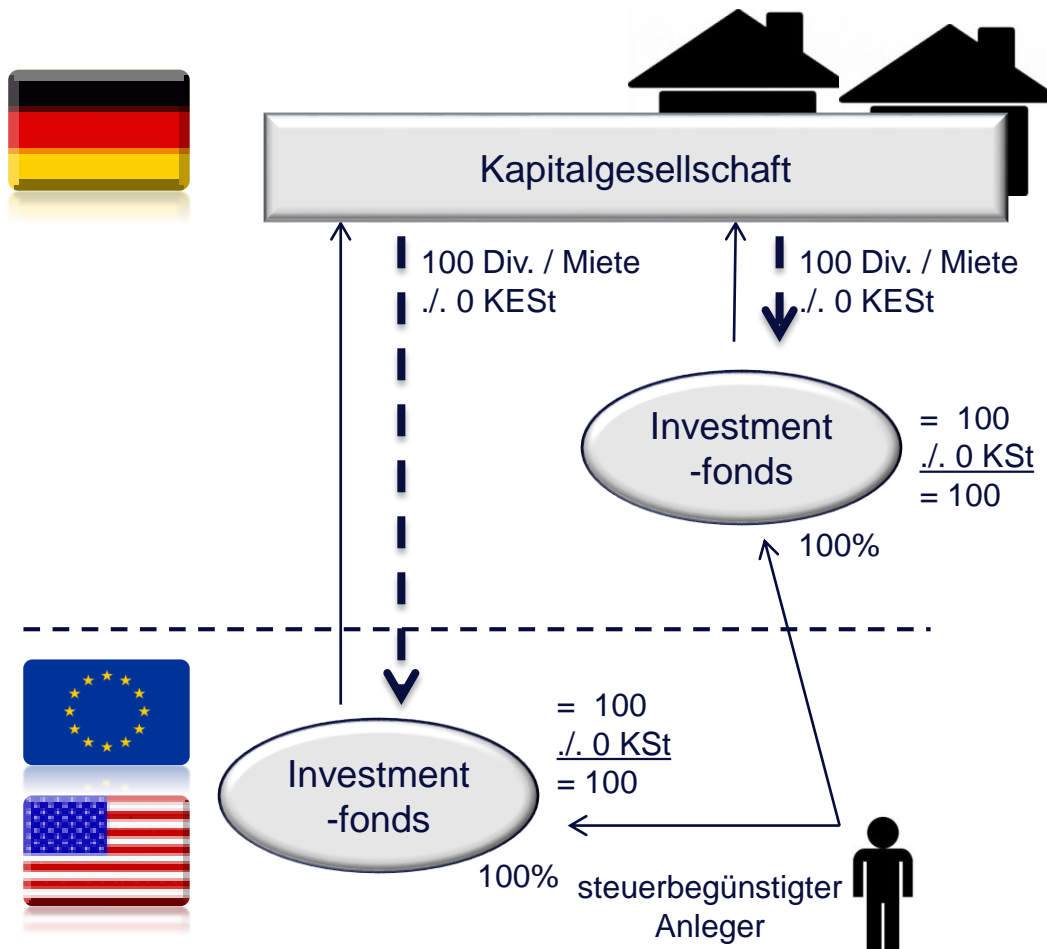
### Möglichkeiten der Steuerbefreiung auf Fondsebene

- **GewSt:** Persönliche Steuerbefreiung des Fonds (Regelfall), wenn
  - der objektive Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteils- oder Aktieninhaber beschränkt und
  - aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände ausgeschlossen ist
    - Entspricht § 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 3 InvStG
    - BMF-Schreiben v. 03.03.2015 bleibt anwendbar
- **KSt:** Steuerbefreiung möglich (Wahlrecht), soweit bei Zufluss von steuerpflichtigen Einnahmen steuerbegünstigte Anleger beteiligt sind
  - Fallgruppe 1: **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger** i.S.d. § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG und vergleichbare ausländische Anleger
  - Fallgruppe 2: Anleger, die sich unmittelbar oder mittelbar im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen an dem Investmentfonds beteiligen (**Riester/Rürup**)

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.2.1 Fondsebene

### Möglichkeiten der Steuerbefreiung auf Fondsebene



- Problem: Mögliche **Definitivbelastung** für steuerbefreite Anleger.
- Lösung: Steuerbefreiung, soweit an dem Investmentfonds begünstigte Anleger beteiligt sind.

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.2.1 Fondsebene

### Möglichkeiten der Steuerbefreiung auf Fondsebene (praktische Umsetzung)

- Eigene **Investmentfonds, Teilfonds oder Anteilsklassen** für steuerbegünstigte Anleger (Regelfall)
  - Anlagebedingungen des Investmentfonds schließen andere Anleger aus
  - Anleger muss (nur) bei erstmaligen Erwerb seinen Status als steuerbegünstigter Anleger gegenüber dem Investmentfonds nachweisen (durch schriftliche Erklärung oder Übermittlung der Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG)
- **Gemischte Fonds**: Befreiung möglich durch aufwendiges Verfahren (wird wohl ohne praktische Relevanz bleiben)



# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.2.2 Anlegerebene

- **Neuer Einkünftebestand** „Erträge aus Investmentfonds“ in § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG (= Einkünfte aus Kapitalvermögen)
  - Vorrangig: Betriebseinnahmen (§ 20 Abs. 8 EStG) und Besteuerung in der Ausschüttungsphase bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen
- Als „Erträge aus Investmentfonds“ sind zu versteuern
  - Ausschüttungen des Investmentfonds
  - Gewinne aus der Veräußerung/Rückgabe/Entnahme von Investmentanteilen
  - Vorabpauschale
  - (Sonderfall: Barzahlung bei Verschmelzung)
- **§ 8b KStG / § 3 Nr. 40 EStG** finden **keine** Anwendung, aber Aktien- bzw. Immobilienteilfreistellung

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.2.2 Anlegerebene

### Ausschüttung

- = „dem Anleger tatsächlich gezahlte oder gutgeschriebene Beträge einschließlich des Steuerabzugs auf den Kapitalertrag“
- **NEU:** Beträge  $\neq$  Erträge => inklusive Substanz
- **NEU: Subject-to-tax-Klausel** für Ausschüttungen eines ausländischen Investmentfonds (treaty-override)
  - Lt. Begründung DiskE notwendige Reaktion auf Gestaltung „weißer Einkünfte“ über SICAV-Strukturen (z.B. Schachtelprivileg DBA-Lux a.F.)
  - DBA-Freistellung wird nur gewährt, wenn
    - § 14 Abs. 2 Satz 1 InvStG-DiskE:
      - „... „der Investmentfonds in dem Staat, den nach dem DBA das Besteuerungsrecht zusteht, der allgemeinen Ertragsbesteuerung (= min. 10 Prozent) unterliegt und
      - die Ausschüttung zu mehr als 50 Prozent auf nicht steuerbefreiten Einkünften des Investmentfonds beruht“ oder
    - § 14 Abs. 2 Satz 2 InvStG-DiskE („Klarstellung“): Gilt auch dann, wenn „nach dem DBA die Besteuerung in diesem Staat 0 Prozent nicht übersteigen darf“

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.2.2 Anlegerebene

### Veräußerungsgewinne /-verluste

- Der Anleger versteuert Gewinne und Verluste aus der ...
  - **Veräußerung** von Investmentanteilen
  - **Rückgabe** von Investmentanteilen
  - **Abtretung** von Investmentanteilen
  - **Verdeckten Einlage** von Investmentanteilen in eine KapGes
  - **Fiktiven Veräußerung** von Investmentanteilen (Investmentfonds fällt nicht mehr in den Anwendungsbereich des InvStG = (fiktive) Veräußerung zum gemeinen Wert)
- Besteuerung als (laufende!) „Erträge aus Investmentfonds“
- Veräußerungsgewinn wird um die während der Besitzzeit vor Anwendung der Teilfreistellung (!) angesetzten **Vorabpauschale gekürzt**

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.2.2 Anlegerebene

### Vorabpauschale (1)

- Problem: Intransparentes System kennt keine ausschüttungsgleichen Erträge => Gefahr der (dauerhaften) Steuerstundung durch Thesaurierung
- Lösung: Bei fehlender oder geringer Ausschüttung muss Anleger mindestens eine **risikolose Marktverzinsung** versteuern (Verstetigung des Steueraufkommens)
- Risikolose Marktverzinsung = **Basiszins** i.S.d. § 203 Abs. 2 BewG
  - Basiszins = von der Bundesbank ermittelter Durchschnittszinssatz öffentlicher Anleihen
  - Basiszins 2015: 0,99 % => Vorabpauschale 2015 ca. 0,008 x RNP
- Begrenzung der Vorabpauschale
  - Minderung um Ausschüttungen im laufenden Kalenderjahr (maximal auf Null)
  - Bei unterjährigem Erwerb besitzzeitanteilige Kürzung (1/12 für jeden vollen Monat vor Erwerb)
  - Deckelung der Vorabpauschale auf die tatsächliche Wertsteigerung im Kj. (Keine Wertsteigerung => keine Vorabpauschale)
  - Keine „negative“ Vorabpauschale

## 2. Die Investmentsteuerreform

### 2.4.2.2 Anlegerebene

#### Vorabpauschale (2)

(Erster) Rücknahmepreis (RNP) zu Beginn des Kalenderjahres

---

x Basiszins i.S.d. § 203 Abs. 2 BewG

x 0,8 (20 Prozent Werbungskostenpauschale)

---

= **Basisertrag**

./. 1/12 pro vollen Monat vor Erwerb

./. Ausschüttung während des Kalenderjahres

---

= **Vorabpauschale (Fondsebene)**  
maximal aber Wertsteigerung während des Kalenderjahres

x Teilfreistellung (0, 20, 40 oder 60 Prozent)

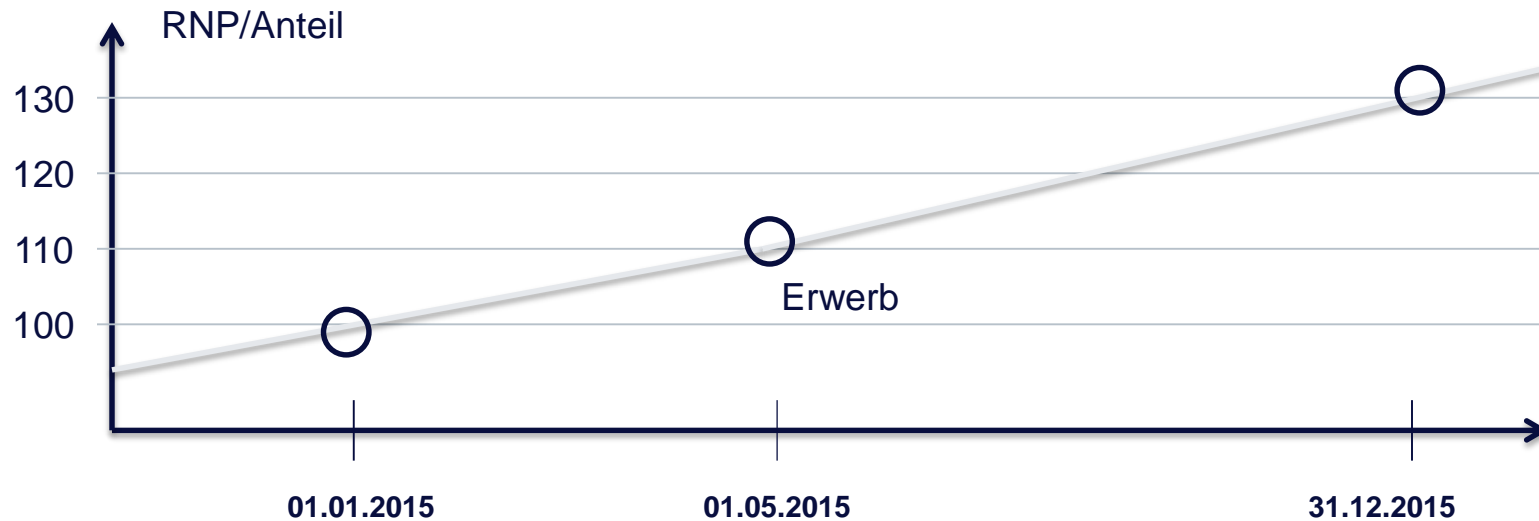
---

= **Vorabpauschale (Anlegerebene)**

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.2.2 Anlegerebene

### Beispiel: besitzzeitanteilige Vorabpauschale (fiktive Berechnung 2015)

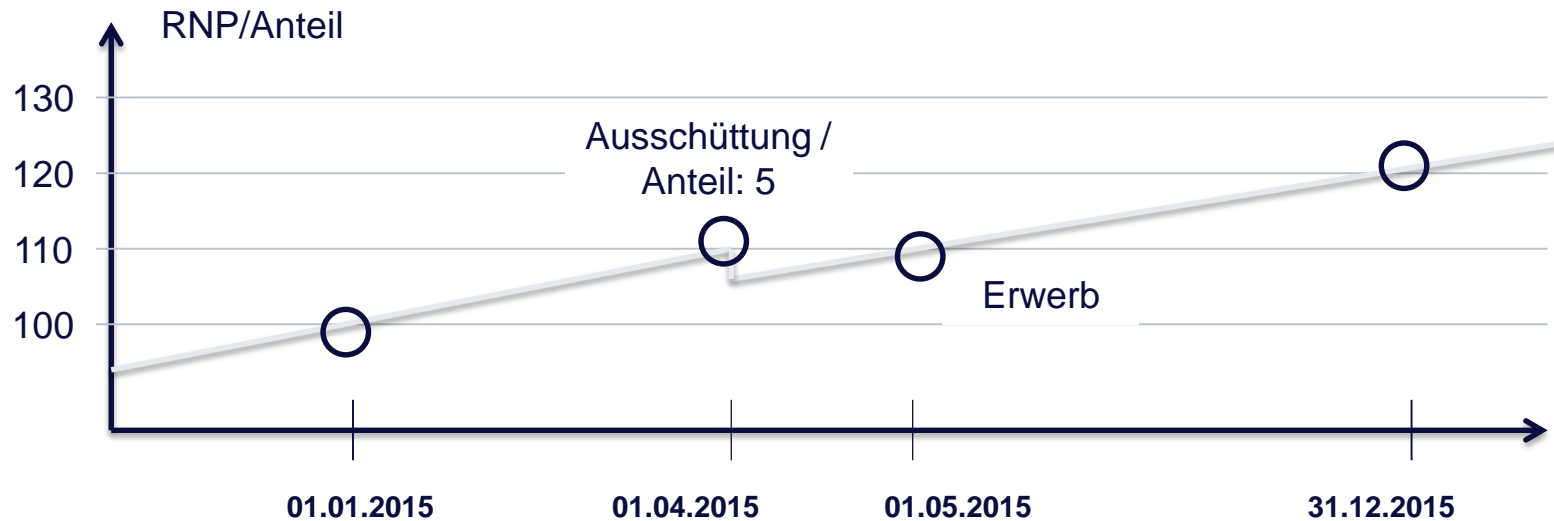


Basisertrag	$100 \times 0,008$ ( <i>0,99 % Basiszins <math>\times 0,8</math></i> ) $\times 8/12$	= 0,534
./. Ausschüttung	0	= 0,534
Max. Wertsteigerung im Kj.	$130 \text{ ./. } 100 = 30$	= 0,534
<b>Vorabpauschale</b>	<b>Fingierter Zufluss 31.12.2015</b>	<b>= 0,534/Anzahl <math>\times</math> TFS</b>

## 2. Die Investmentsteuerreform

### 2.4.2.2 Anlegerebene

#### Beispiel: besitzzeitanteilige Vorabpauschale (fiktive Berechnung 2015) – Erwerb nach Ausschüttung



Basisertrag	$100 \times 0,008$ (0,99 % Basiszins $\times 0,8$ ) $\times 8/12$	= 0,534
./. Ausschüttung	5	= ./. 4,466
Max. Wertsteigerung im Kj.	$130 \text{ ./. } 100 = 30$	= ./. 4,466

**Keine Vorabpauschale** (obwohl Anleger im Zeitpunkt der Ausschüttung nicht investiert war)

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.2.2 Anlegerebene

### Besteuerung der Vorabpauschale

- **Zuflussfiktion** zum Ende des Kalenderjahres (Geschäftsjahr des Investmentfonds ist unbeachtlich)
  - Bei vorheriger Veräußerung kein Ansatz der Vorabpauschale
- Besteuerung als „**Erträge aus Investmentfonds**“ (= Einkünfte aus KapV), soweit nicht Betriebseinnahmen oder nachgelagerte Besteuerung
- Anwendung der Teilfreistellung (20/40/60 Prozent)
- Minderung des VG um die während der Besitzzeit vor Anwendung der Teilfreistellung angesetzte Vorabpauschale (§ 16 Abs. 1 Satz 4 InvStG-Disk-E)
  - Vorabpauschale wird in voller Höhe (ungeachtet etwaiger TFS) berücksichtigt
  - Vorabpauschale mindert Veräußerungsgewinn auch, wenn diese zwar angesetzt, aber nicht besteuert wurde (z.B. Sparer-Pauschbetrag)
  - Abzug der Vorabpauschale kann auch zu Verlust führen



# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.2.2 Anlegerebene

### Teilfreistellung (1)

- Erträge aus Investmentfonds sind grds. vollumfänglich steuerpflichtig (§ 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG finden keine Anwendung)
- Pauschalierte Neutralisierung der in- und ausländischen Vorbelastung
  - Qualifikation der Erträge ist unbeachtlich
  - Vereinfachung (Pauschalierung) ⇔ Einzelfallgerechtigkeit (Aufgliederung der Erträge auf Fondseingangsseite und Zuordnung zum jeweiligen Anteil des Anlegers)
- Anteilige Steuerfreistellung von Ausschüttung/Veräußerungsgewinne/ Vorabpauschale beim Anleger
- Anwendung in der Veranlagung und beim Kapitalertragsteuerabzug (vermeidet Veranlagungsfälle, AbgSt)

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.2.2 Anlegerebene

### Teilfreistellung (2)

Art des Fonds	Voraussetzungen	Höhe der Freistellung
Aktienfonds	min. 51 % Aktien	20 %
Immobilienfonds	min. 51 % Immobilien oder ImmoGes	40 %
Immobilienfonds (Ausland)	min. 51 % Immobilien oder ImmoGes (Ausland)	60 %

- Maßgeblich ist die fortlaufende Investition gemäß den Anlagebedingungen
  - Tatsächliche Anlage ist unbeachtlich => Problem: Mischfonds
  - Bei Dachfonds min. 51 % Anlage in Zielfonds, der min. 75 % in Aktien/Immobilien anlegt
- **Anlegerindividueller Nachweis durch Anleger gegenüber FA** in der Veranlagung möglich (Ausfluss der EuGH-Rechtsprechung Rs. *van Caster*)
- Aktien- und Immobilienteilfreistellung können **nicht kombiniert** werden (z.B. börsengehandelte Immobiliengesellschaften)

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.3 Spezial-Investmentfonds

### Leitgedanken des (neuen) Besteuerungssystems für Spezial-Investmentfonds

- Beibehaltung der (Semi-)Transparenz => Fonds kann zur transparenten Besteuerung optieren (Transparenzoption)
- Beschränkung des Besteuerungssystems auf engen Kreis von Fonds
  - Anwendung des Besteuerungssystems hängt von besonderen Voraussetzungen ab
  - Insbesondere ist die (auch mittelbare) Beteiligung natürlicher Personen schädlich
  - Ein Wechsel in das oder aus dem System ist unzulässig
- Sicherung des deutschen Besteuerungsrechts auf inländische Beteiligungseinnahmen und Immobilienerträge (durch Kapitalertragsteuerabzug)
- Vereinfachungen (z.B. bei Thesaurierungsprivileg)

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.3 Spezial-Investmentfonds

### Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds

Gewerbesteuer-  
Befreiung

Zulässige  
Rechtsform

Anlage-  
bestimmungen

- Ausschluss aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände
- Sondervermögen
- InvAG mit veränderlichem Kapital
- Investmentaufsicht
- Rückgaberecht
- Risikomischung
- Zulässige Vermögensgegenstände (90 Prozent)
- Anlegerbezogene Grenze (20 Prozent)
- Emittentenbezogene Grenze (10 Prozent)
- Begrenzung Kreditaufnahme
- Maximal 100 Anleger / nicht-natürliche Personen
- Fixierung in Anlagebedingungen

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.3 Spezial-Investmentfonds

### Änderungen der Anlagebestimmungen gegenüber dem geltenden Recht

Anlagebestimmungen (Disk-E)	Entsprechung AIFM-StAnpG	Materielle Änderung?
Investmentaufsicht	§ 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 1	Produktaufsicht zwingend notwendig
Rückgaberecht	§ 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 2	Vereinfachungsregel für ETF entfällt
Risikomischung	§ 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 4	Einschränkung mittelbarer Risikomischung
Zulässige Vermögensgegenstände (90 Prozent)	§ 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 5	
Anlegerbezogene Grenze (20 Prozent)	§ 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 6	<i>redaktionell (Definition Immobilienfonds)</i>
Emittentenbezogene Grenze (10 Prozent)	§ 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 7	Begrenzung auch mittelbarer Beteiligungen auf Streubesitz
Begrenzung Kreditaufnahme	§ 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 8	
Beschränkung auf maximal 100 Anleger / nicht-natürliche Personen	§ 15 Abs. 1 Satz 1	<b>Mittelbare Beteiligung nat. Personen über PersGes ist schädlich</b>
Fixierung in Anlagebedingungen	§ 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 9	Pflicht zur Aufnahme eines Sonderkündigungsrechts

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.3 Spezial-Investmentfonds

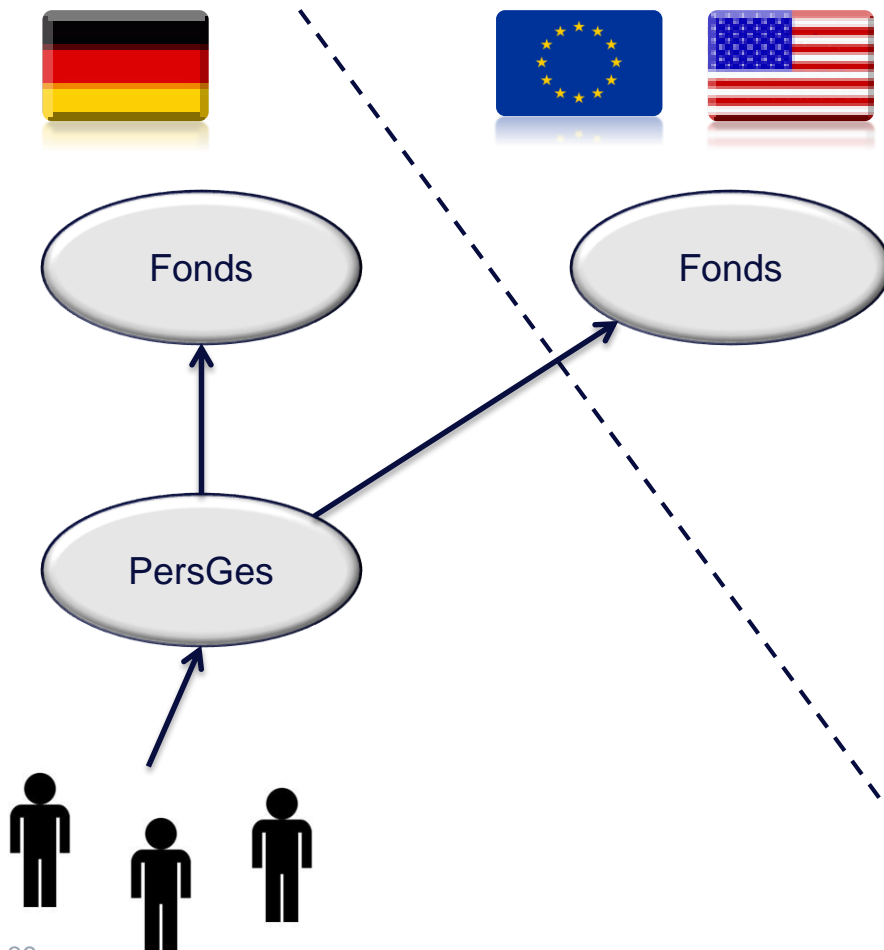
### Ausschluss natürlicher Personen

- Beschränkung der Anleger auf max. 100 Anleger nicht-natürliche Personen
  - Entspricht dem geltenden Recht (§ 15 Abs. 1 Satz 1 InvStG)
- NEU: Auch **mittelbare Beteiligung** natürlicher Personen über PersGes ist schädlich (Arg.: Umgehungsgefahr)
  - PersGes wird als transparent betrachtet für Anlegerqualifikation und Anlegerzahl
  - Ausnahme 1: zwingendes Aufsichtsrecht (z.B. Fondsmanager)
  - Ausnahme 2: Bestandsschutz für „Alt-Beteiligungen“
    - Erwerb bis zum 1.5.2015 => Bestandsschutz bis 1.1.2030 (= 12 Jahre)
    - Erwerb der Beteiligung nach dem 1.5.2015 => Bestandsschutz bis 1.1.2020 (= 2 Jahre)
    - Bestandsschutz (-) bei Beteiligung natürlicher Personen an potentiell bestandsgeschützter Personengesellschaft

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.3 Spezial-Investmentfonds

### Beschränkung der Anlegerzahl



- § 15 Abs. 1 Satz 1 InvStG:
  - Spezial-Investmentfonds => transparente Besteuerung
- § 20 Abs. 1 Nr. 8 InvStG-DiskE:
  - Spezial-Investmentfonds (-) => **keine transparente Besteuerung**
  - Besteuerung als Investmentfonds => intransparente Besteuerung
  - Handlungsoption: Fonds kündigt den Anlegern (Sonderkündigungsrecht)

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.3.1 Fondsebene

### Besteuerung des Spezial-Investmentfonds

- Im Ergebnis keine Besteuerung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds
- Spezial-Investmentfonds unterliegt im gleichen Umfang wie Investmentfonds zwar der **Körperschaftsteuerpflicht**, können sich aber von der Besteuerung befreien (Wahlrecht)
  - Inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische EK mit Steuerabzug:
    - Fonds erklärt unwiderruflich gegenüber Verwahrstelle, dass Steuerbescheinigung für einbehaltene KapESt (Fondseingangsseite) gegenüber den Anlegern ausgestellt wird (**Transparenzoption**)
  - Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische EK ohne Steuerabzug:
    - Erhebung der KapESt auf die Erträge bei Ausschüttung/Thesaurierung (Fondsaustragsseite)
    - Abführung der KapESt an das zuständige Finanzamt
    - Ausstellung einer Steuerbescheinigung gegenüber den Anlegern
- Spezial-Investmentfonds ist immer von **GewSt** befreit



# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.4.3.2 Anlegerebene

### Besteuerung der Anleger eines Spezial-Investmentfonds

- Beibehaltung des bisherigen Rechts (im Wesentlichen Gleichbehandlung mit Direktanlage)
- Anleger versteuern Ausschüttung, ausschüttungsgleiche Erträge und Veräußerungs-/Rückgabegewinne (§ 3 Nr. 40 EStG / § 8b KStG finden keine Anwendung)
- Vereinfachung der ausschüttungsgleichen Erträge (Abschmelzung des Thesaurierungsprivilegs)

Fallgruppe	InvStG i.d.F. AIFM-StAnpG	Wesentliche Änderungen (§ 26 Abs. 3 InvStG-E)
Sonstige Kapitalforderungen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Finanzinnovationen (z.B. Floater, Reverse-Floater, Step-Up-Anleihen,...) =&gt; agE (+)</li><li>• Sonstige Schuldverschreibungen =&gt; agE (-)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sonstige Kapitalforderungen =&gt; agE (-)</li><li>• <b>10% der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge</b> (inkl. Verlust-/Gewinnvortrag) = agE (+)</li></ul>
Mieten, Pachten, VG aus Immobilien	<ul style="list-style-type: none"><li>• VG aus Immobilien als privates Veräußerungsgeschäft =&gt; agE (+)</li><li>• VG aus Immobilien mit Haltedauer &gt; 10 Jahre =&gt; agE (-)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• VG aus Immobilien <b>unabhängig von der Haltedauer</b> =&gt; agE (+)</li></ul>

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.5 Problembereiche / Offene Fragen

### Investmentfonds

- Gilt § 7 Abs. 2 InvStG-DiskE (abgeltender KapESt-Abzug) auch in den Fällen des § 50a Abs. 7 EStG?
  - § 50a Abs. 7 Satz 4 EStG nimmt nur § 50 Abs. 2 Satz 1 EStG aus, müsste in Zukunft aber um Verweis auf § 7 Abs. 2 InvStG-DisKE ergänzt werden.
- Ist die Steuerpflicht des Investmentfonds i.S.d. § 6 InvStG-E beschränkte Steuerpflicht oder persönliche Steuerbefreiung? Auswirkung auf die Abkommensberechtigung?
- Erweiterung des Kreis der steuerbegünstigten Anleger (Steuerbefreiung auf Fondsebene) über § 44a Abs. 7 Nr. 1 EStG hinaus?
- Eigene Teilfreistellung für Mischfonds?
- Aktienteilfreistellung auch für GmbH-Anteile?
- Keine Immobilienteilfreistellung (Ausland) bei Beteiligung an Immobilien-Gesellschaften (≠ Inland)
- Unterliegen nur inländische Einkünfte der GewSt, falls die GewSt-Befreiung nicht greift?
- Bei GewSt-Pflicht des Fonds keine Kürzung auf Anlegerebene (Doppelbelastung)!
- Ausschluss des § 8b KStG bei Investmentfonds auf der Fondseingangsseite unabhängig von der Beteiligungshöhe sachgerecht?
  - Beteiligung an Immobilien-Kapitalgesellschaften i.d.R. 100 Prozent

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.5 Problembereiche / Offene Fragen

### Spezial-Investmentfonds

- Ausschluss der Abgeltungssteuer, wenn natürliche Personen Anteile von Spezial-Investmentfonds im PV halten (z.B. Fondsmanager)?

### Anwendungs- und Übergangsvorschriften

- Besteuerung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017 nach altem Recht?
  - Anwendung des neuen Rechts ab 1.1.2018
  - Fiktive Veräußerung der bestehenden am 31.12.2017 zum letzten RNP, Besteuerung des VG aber erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung / Rückgabe.
- Ausweitung des Bestandsschutzes für Investmentfonds i.d.F. des InvStG vor AIFM-StAnpG (§ 22 Abs. 2 Satz 1 InvStG) bis 31.12.2017?

# 2. Die Investmentsteuerreform

## 2.6 Verfassungsrechtliche Fragen

- § 39 Abs. 6 InvStG-E reflektiert BVerfG v. 7.7.2010, 2 BvR 748/05, 2 BvR 753/05 und 2 BvR 1738/05 (Absenkung der Beteiligungsschwelle bei § 17 EStG):
  - Wertsteigerungen bei Altanteilen (Erwerb vor 2009) bis 31.12.2017 bleiben dauerhaft steuerfrei
  - Wertsteigerungen danach werden steuerpflichtig; Freibetrag 100.000 EUR
- Ist Vorabpauschale vereinbar mit Leistungsfähigkeitsprinzip, das für Besteuerung Leistungszuwachs voraussetzt?
- Besteuerung von Immobilienerträgen auf Fondsebene unabhängig von Haltedauer. Bestandsschutz auch anteilig, soweit 10-Jahres-Frist noch nicht erreicht?
- Zulässige Pauschalierung durch Teilfreistellung?

## 2. Die Investmentsteuerreform

### Werden die Ziele erreicht?

- **Europarechtliche Bedenken**

- Gleichbehandlung auf der Fondseingangsseite schließt Diskriminierung aus
- Neues Risiko: Keine Freistellung auf Anlegerebene im (EU-)Ausland („PKW-Maut“)?
  - Teilfreistellung in Deutschland ansässiger Investmentfondsanleger, aber gar keine deutsche Besteuerung im Ausland ansässiger Investmentfondsanleger; muss Deutschland potentielle „volle“ Besteuerung der ausländischen Investmentfondsanleger berücksichtigen?
- Diskriminierung von Auslandsfonds durch frühere Pauschalbesteuerung (§ 6 InvStG, C-326/12, van Caster und van Caster) könnte auch einfacher vermieden werden (Nachweis Besteuerungsgrundlagen durch Anleger). Aufwand vereinbar mit Vereinfachungsauftrag?

- **„Gestaltungsanfälligkeit“ bzw. systembedingte Möglichkeiten, Besteuerung zu vermeiden**

- Pauschalierung anstelle tatbestandlicher Differenzierungen vermindert Gestaltungsanfälligkeit

- **Vereinfachung**

- (+) Aufbereitung und Publikation von vielzähligen Besteuerungsgrundlagen entfällt
- (+) keine ausschüttungsgleichen Erträge mehr
- (-) aber noch immer zwei Besteuerungsregime

# Agenda

1. Überblick über das geltende Investmentsteuerrecht
2. Die Investmentsteuerreform
3. Streubesitz
  - 3.1 Überblick
  - 3.2 Ausweitung der Steuerpflicht für Streubesitz
  - 3.3 Zeitliche Anwendung
  - 3.4 Änderung bei unterjährigen Anteilswerbungen
  - 3.5 Verlustschemata
  - 3.6 Begünstigung für Wagniskapital

# 3. Streubesitz

## 3.1 Überblick

- § 8b Abs. 4 Satz 1 KStG-E: Dividenden (schon jetzt) und Veräußerungsgewinne (ab 2018) körperschaftsteuerpflichtig, wenn Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 10%
- Kein zwingendes Element der Investmentsteuerreform; nur politisch damit verknüpft
- Hintergrund:
  - „Systematische“ Gleichbehandlung von Veräußerungsgewinnen und Dividenden
  - Aber: Schon Besteuerung von Streubesitzdividenden (ausgelöst durch EuGH v. 20.10.2011 – C-284/09 ) ist systemwidrig, da Befreiung (nach Abschaffung des Anrechnungsverfahrens) dazu dient volle Steuerbelastungen auf jeder Beteiligungsstufe zu vermeiden
- Begründung für die jetzige Verschärfung auch der Veräußerungsgewinnbesteuerung:
  - Sorge, Dividendenausschüttung und –besteuerung könne durch steuerfreie Veräußerung der Beteiligung (und damit uU thesaurierter Gewinne) „umgangen“ werden
- Verschärfung trifft Wagniskapitalbranche (typ. größerer Gesellschafterkreis)
- Verschärfung bedeutet weitere Benachteiligung von EK ggü. FK
- Verschärfung trifft zudem idR nur Steuerinländer („Inländerdiskriminierung“)
  - Steuerausländer nur betroffen, wenn (ausnahmsweise) kein DBA-Schutz und Beteiligung  $\geq 1\%$  und  $< 10\%$
  - IdR aber wegen DBA-Schutz ohnehin kein Besteuerungsrecht Deutschlands

# 3. Streubesitz

## 3.2 Ausweitung der Steuerpflicht für Streubesitz (§ 8b Abs. 4 Satz 1 KStG-E)

*„Bezüge im Sinne des Abs. 1 **und Gewinne im Sinne des Abs. 2** sind abweichend von Abs.1 Satz 1 **und Abs. 2 Satz 1** bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar weniger als 10% des Grund-oder Stammkapitals betragen hat; ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Genossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend.“*

- Ausweitung der Steuerpflicht für Beteiligung aus Streubesitz auf Veräußerungsgewinne
- Begründung lt. DiskE: **Systematische Gleichbehandlung** von Dividenden und Veräußerungsgewinnen
  - Veräußerung einer Beteiligung vergleichbar Ausschüttung aller auf diese Beteiligung entfallenden offenen Rücklagen und stillen Reserven
  - Verhinderung von Gestaltungen zur Umgehung der Steuerpflicht von Streubesitzdividenden
- Steuerpflicht gilt nur für Körperschaften, nicht für die Einkommensteuer nat. Personen:
  - Streubesitzerträge im BV und im PV, soweit die Beteiligung mindestens 1 % beträgt (§ 17 EStG): Teileinkünfteverfahren
  - Sonstige Streubesitzerträge im PV: Abgeltungsteuer.



# 3. Streubesitz

## 3.3 Zeitliche Anwendung (§ 34 Abs. 5 Satz 2 KStG-E)

- Neuregelung ist erstmals anzuwenden für Gewinne- und Gewinnminderungen i.S.d. § 8b Abs. 2 und 3 **nach dem 31. Dezember 2017**
  - Entscheidend ist Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile
- Wertveränderungen der Anteile vor dem 1. Januar 2018 werden in die Steuerpflicht einbezogen
  - Verfassungsrecht? S. z.B. BVerfG v. 7.7.2010, 2 BvR 748/05, 2 BvR 753/05 und 2 BvR 1738/05 (Absenkung der Beteiligungsschwelle bei § 17 EStG)
  - Gesetzesbegründung: Zulässig, da ausreichend Vorlaufzeit & eindeutige Zuordnung stiller Reserven aufgrund hoher Wertschwankungen bei Streubesitz i.d.R. ohnehin nicht möglich
- Überlegungen um Jahresende 2017
  - Realisierung stiller Reserven vor 31. Dezember 2017
  - Keine Veräußerung wertgeminderter Anteile bis zum 1. Januar 2018

# 3. Streubesitz

## 3.4 Änderung bei unterjährigem Anteilserwerb (§ 8b Abs. 4 Satz 6 KStG-E)

~~„Für Zwecke dieses Absatzes gilt der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent als zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt.“~~

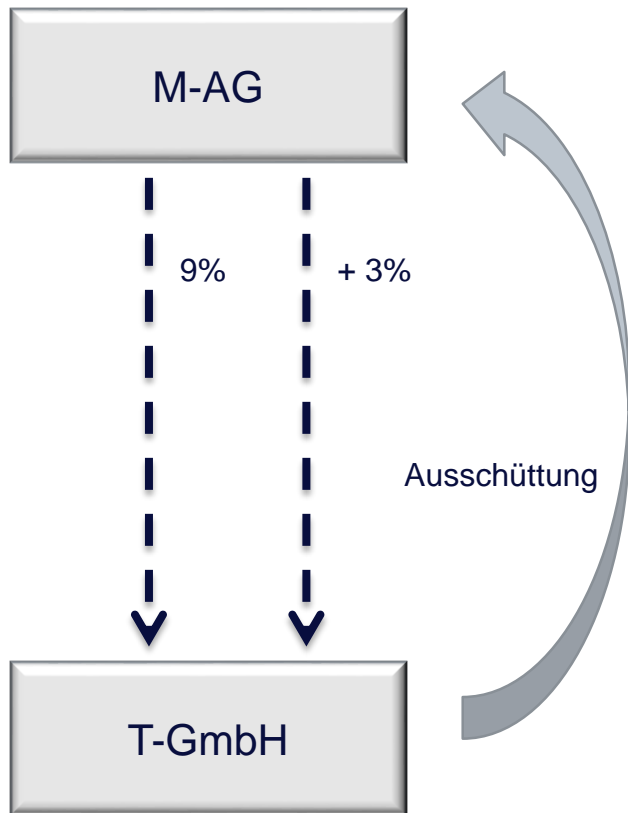
**„Satz 1 gilt nicht für Bezüge im Sinne des Abs. 1 aus einer im Kalenderjahr auf einen bestimmten Zeitpunkt erworbenen Beteiligung von mindestens 10 Prozent, die dem Erwerber bis zum Ablauf des Kalenderjahres zuzurechnen ist.“**

- Wirkung der Neuregelung
  - Bisherige Rückbeziehungsfiktion auf den Beginn des Kalenderjahres entfällt (Begründung: Praxisprobleme)
  - Maßgebend ist allein die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres
  - Zukünftig sind Erwerbe zu unterschiedlichen Zeitpunkten getrennt zu betrachten
  - Erworbene Anteile müssen für Steuerfreiheit bis zum Ablauf des Kalenderjahres beibehalten werden
- Ausnahme gilt nur für „*Bezüge im Sinne des Absatz 1*“ (also nicht für Veräußerungsgewinne)

# 3. Streubesitz

## 3.4 Änderung bei unterjährigem Anteilserwerben (§ 8b Abs. 4 Satz 6 KStG-E)

### Beispiel: Hinzuerwerb während des Kalenderjahres



- **Sachverhalt**

- 01.01.2018: Beteiligung 9 %
- 02.01.2018: Hinzuerwerb 3 % (gesamt 11%)
- 10.01.2018: Ausschüttung
- **1. Abwandlung:** Hinzuerwerb 11% und Halten bis Ablauf des Kalenderjahres
- **2. Abwandlung:** Hinzuerwerb von 5% am 01.02., 01.03, und 01.04 von A (3 x 5%)
- **3. Abwandlung:** Hinzuerwerb je 5% von A, B und C am 01.02 (3 x 5%)

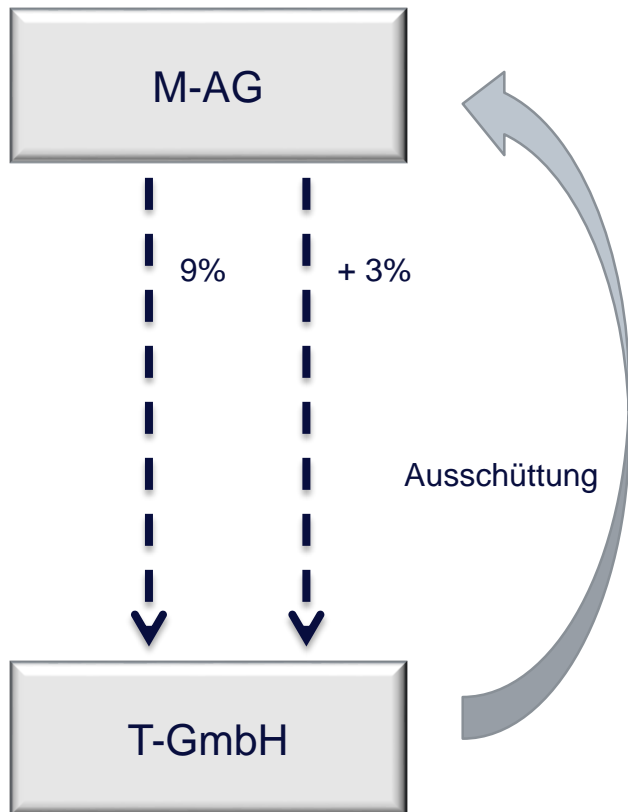
- **Lösung Ausgangsfall**

- Beteiligung zum 01.01.2018 < 10 % => Dividende voll steuerpflichtig
- Hinzuerwerb 02.01.2018 < 10% => Dividende voll steuerpflichtig

# 3. Streubesitz

## 3.4 Änderung bei unterjährigem Anteilserwerb (§ 8b Abs. 4 Satz 6 KStG-E)

### Beispiel: Hinzuerwerb während des Kalenderjahres (Fortsetzung)



- **Lösung 1. Abwandlung:**

- Beteiligung zum 01.01.2018 < 10 % => Dividende voll steuerpflichtig
- Hinzuerwerb 02.01.2018 > 10% => Dividende insoweit steuerfrei, da hinzuerworbener Anteil mind. 10 % beträgt (§8b Abs. 4 S. 6 KStG-E)

- **Lösung 2. Abwandlung:**

- Beteiligung zum 01.01.2018 < 10 % => s.o. Hinzuerwerbe jeweils > 10% => Dividende voll steuerpflichtig, da 3 x 5% jeweils < 10% und nicht zu „einheitlichem Zeitpunkt“ erworben (§8b Abs. 4 S. 6 KStG-E)

- **Lösung 3. Abwandlung:**

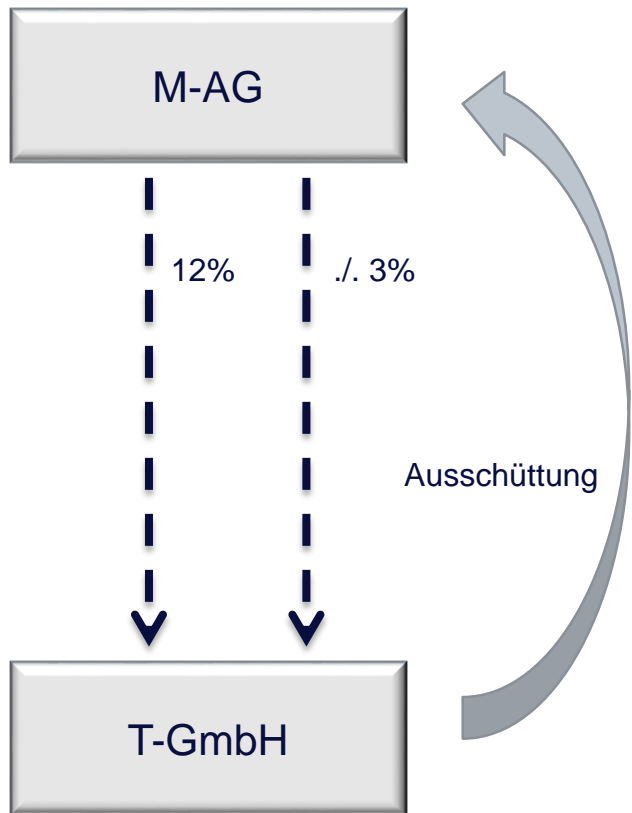
- Beteiligung zum 01.01.2018 < 10 % => s.o. Hinzuerwerbe jeweils > 10%, aber insgesamt > 10% (zu einheitlichem Zeitpunkt) => Dividende steuerfrei; unschädlich, dass mehrere Erwerbe von mehreren Veräußerern.

**Beachte:** Dividenden in jedem Fall voll gewerbesteuerpflichtig (keine Ausnahme für unterjährige Hinzuerwerbe egal welcher Größe)!

# 3. Streubesitz

## 3.4 Änderung bei unterjährigen Anteilserwerben (§ 8b Abs. 4 Satz 6 KStG-E)

### Beispiel: Teilweise Veräußerung während des Kalenderjahres



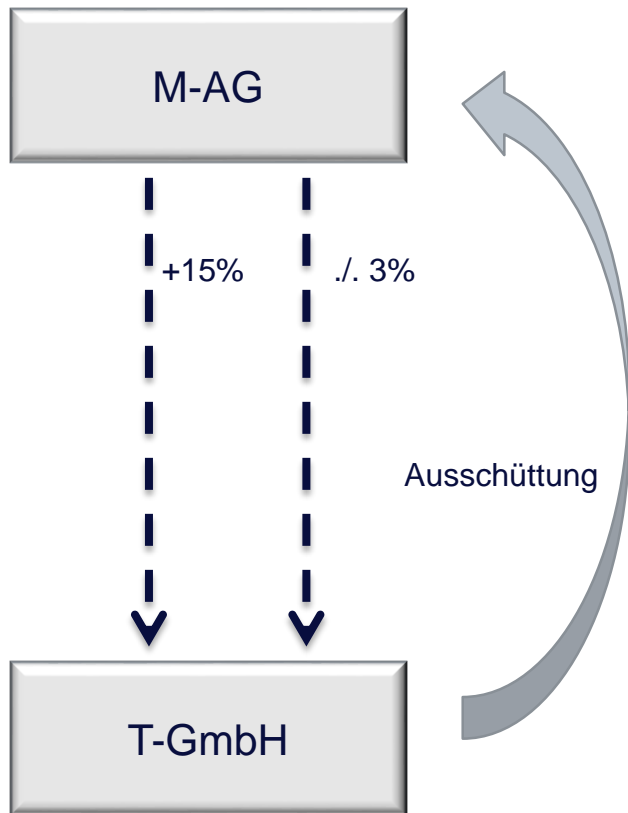
- **Sachverhalt**
  - 01.01.2018: Beteiligung 12 %
  - 02.01.2018: Veräußerung 3 % (Rest 9%)
  - 10.01.2018: Ausschüttung
- **Lösung**
  - Beteiligung zum 01.01.2018 > 10 %
  - **Dividende** zu 95% steuerfrei (§ 8b Abs. 1, 5 KStG)
  - **Veräußerungsgewinn** zu 95 % steuerfrei (§ 8b Abs. 2, 3 KStG)

Hinweis: § 9 Nr. 2a GewStG (+), da „Beginn des Erhebungszeitraums“ maßgebend

# 3. Streubesitz

## 3.4 Änderung bei unterjährigen Anteilserwerben (§ 8b Abs. 4 Satz 6 KStG-E)

### Beispiel: Erwerb und (teilweise) Veräußerung des Kalenderjahres



- **Sachverhalt**
  - 01.01.2018: keine Beteiligung
  - 02.01.2018: Erwerb 15 %
  - 03.01.2018: Veräußerung 3 % (Rest 12 %)
  - 10.01.2018: Ausschüttung
- **Lösung**
  - Keine Beteiligung zum 01.01.2018 (d.h. > 10 %)
  - **Dividende** und **Veräußerungsgewinn** voll steuerpflichtig
  - Rückausnahme § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG-E auf Dividende insgesamt (!) nicht anwendbar, da Anteile (wenn auch nur teilweise) wieder veräußert wurden (Gesetzesbegründung)
  - Auf Veräußerungsgewinne findet § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG-E ohnehin keine Anwendung

# 3. Streubesitz

## 3.5 Verlustschedule (§ 8b Abs. 4 Satz 8 ff. KStG-E)

*„Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit einem in Satz 1 genannten Anteil stehen, dürfen nur mit Gewinnen im Sinne des Satzes 1 und mit Gewinnen im Sinne des Abs. 2 Sätze 4 und 5 ausgeglichen werden. Was als Gewinnminderung und als Gewinn aus der Veräußerung anzusehen ist, bestimmt sich nach den Abs. 2 und 3. Nach Anwendung des Satzes 8 nicht ausgeglichene Gewinnminderungen sind in die folgenden Veranlagungszeiträume vorzutragen und mit künftigen Gewinnen im Sinne des Satzes 1 und mit Gewinnen im Sinne des Abs. 2 Sätze 4 und 5 auszugleichen; § 10d Abs. 4 EStG gilt entsprechend.“*

- Einschränkung der Verrechnung von Veräußerungsverlusten aus Streubesitz (**Verlustverrechnungskreis**)
  - Begründung: Vermeidung von Haushaltsrisiken bei fallenden Börsenkursen und Gestaltungen im Zusammenhang mit steuerfreien Schachtelbeteiligungen
  - Problem: Verfassungsrecht (Leistungsfähigkeit)?
  - Verrechnung von Verlusten mit steuerpflichtigen Streubesitzdividenden zulässig?
- Soweit keine Verlustverrechnung möglich: (Unbegrenzter) **Verlustvortrag** (kein Verlustrücktrag)
- **Gesonderte Feststellung** der vorgetragenen Verluste aus Streubesitz
- Untergang von Streubesitzverlusten bei Anteilseignerwechsel (§ 8c KStG) lt. Gesetzesbegründung (+)

# 3. Streubesitz

## 3.6 Begünstigung für Wagniskapital (§ 26a Abs. 3 Satz 1 KStG-E)

- Protokollerklärung zum Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 verspricht Lösung für Business Angels und Startups
- Steuerermäßigung für Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an beihilfefähigen Unternehmen im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen vom 22. Januar 2014 (2014/C 19/04)
- Notifizierungsvorbehalt bei der Europäischen Kommission nach Art. 108 Absatz 3 Satz 1 AEUV



# 3. Streubesitz

## 3.6 Begünstigung für Wagniskapital (§ 26a Abs. 3 Satz 1 KStG-E)

- **Minderung der tariflichen KSt** um die auf die steuerpflichtigen Gewinne aus der Veräußerung begünstigter Anteile entfallenden Teile (Deckelung auf 30% der AK der Anteile)
- Für Begünstigung muss Veräußerer folgende **Voraussetzungen** nachweisen:
  - Mit dem veräußerten Anteil sind Stimmrechte verbunden
  - Anteilserwerb im Rahmen der Gründung oder Kapitalerhöhung (und davor keine Beteiligung des Veräußerers)
  - Veräußerter Anteil wurde mindestens 3 Jahre gehalten
  - Beteiligungsgesellschaft ist nicht börsennotiert
  - Das Beteiligungsunternehmen befindet sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten
  - Keine Doppelförderung
- Vortrag/Rücktrag der Begünstigung in andere Veranlagungszeiträume ausgeschlossen, aber Verrechnung zulässig (Verlustausgleich/-abzug)